



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0008/14/4.1.16

24. Oktober 2014

**Evonik Degussa GmbH
Paul-Baumann-Str. 1
44772 Marl**

**Antrag 2-754, Katalysatorfabrik (AK-Nr. 0239)
Ersatz Abgasverbrennung (Modul 7200)**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft	9
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz	9
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	9
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	11
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz	11
IV. Hinweise.....	11
V. Begründung.....	13
V.1 Sachverhaltsdarstellung	13
V.2 Genehmigungsverfahren	14
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	16
V.3.6.1 Bodenschutz	19
V.3.6.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz...	19
V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz	20
V.3.6.4 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht	20
V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes	21
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	21
VI. Kostenentscheidung.....	21
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang II Zitierte Vorschriften	24

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.16 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik (AK-Nr. 0239) und zu Betrieb der geänderten Anlage,

die der Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel dient erteilt.

Die Änderung umfasst

- Errichtung einer neuen Abgasreinigung (Modul 7200), bestehend aus einer Katalytischen Nachverbrennung (Feuerungswärmeleistung - FWL - 100 kW) mit nachfolgender DeNOx-Anlage und neuer Abgasableitung (Kamin)
- Neuordnung der Abgasentsorgungswege, das Abgasreinigungsmodul 7200 übernimmt nun ausschließlich die Abgasentsorgung der Module 4085 und 4080. Die anderen Produktionsmodule (Module 3120, 4050, 4051, 4052, 4053, 4070, 4080, 4085 und 4090) werden über die vorhandenen Module 7040 und 7050 ab gereinigt (siehe hierzu Genehmigung vom 25.07.2003 mit Az.56-62.018.00/03/0401.1, Antrags-Nr.2-520).
- Nach Inbetriebnahme der neuen Abgasreinigung (Modul 7200) wird die Abgasentsorgung A-933 im Modul 4030 demontiert. Auch wird der Kalzinierofen T-931 nicht mehr betrieben und demontiert.

Eine Kapazitätsänderung ist mit den vorab beschriebenen Maßnahmen nicht verbunden (Genehmigte Kapazität 1.300 t/a).

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Gemarkung Marl, Flur 56, Flurstücke 45, 49 (Baufeld 01 004) errichtet sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung (BauO NRW); Umfang der beantragten Maßnahmen siehe Register 10 Bauvorlagen.

Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Hierüber wird Ihnen ein gesonderter Gebührenbescheid zugesandt.

II.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

- Errichtung einer neuen Abgasreinigung (Modul 7200), bestehend aus einer Katalytischen Nachverbrennung mit nachfolgender DeNOx-Anlage und neuer Abgasableitung (Kamin)
- Neuordnung der Abgasentsorgungswege, das Abgasreinigungsmodul 7200 übernimmt nun ausschließlich die Abgasentsorgung der Module 4085 und 4080. Die anderen Produktionsmodule (Module 3120, 4050, 4051, 4052, 4053, 4070, 4080, 4085 und 4090) werden über die vorhandenen Module 7040 und 7050 ab gereinigt (siehe hierzu Genehmigung vom 25.07.2003 mit Az.56-62.018.00/03/0401.1, Antrags-Nr.2-520).
- Nach Inbetriebnahme der neuen Abgasreinigung (Modul 7200) wird die Abgasentsorgung A-933 im Modul 4030 demontiert. Auch wird der Kalzinier Ofen T-931 nicht mehr betrieben und demontiert.

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Anlage besteht aus:

Betriebseinheit (BE) 1 Flüssiglager
Module 1010 und 1020

Betriebseinheit (BE) 2 Feststofflager
Modul 2010

Betriebseinheit (BE) 3 Mechanische Verfahren
Module 3010, 3020, 3030, 3040, 3050, 3055, 3060, 3070, 3080, 3085, 3090,
3095, 3100, 3105, 3110, 3120, 3140, 3150, 3160, 3170, 3180

Betriebseinheit (BE) 4 Thermische Verfahren
Module 4010, 4030, 4040, 4041, 4050, 4051, 4052, 4053, 4060, 4070, 4080,
4085, 4090, 4100

Betriebseinheit (BE) 5 Chemische Verfahren
Module 5010, 5020, 5030, 5040, 5050

Betriebseinheit (BE) 6 Abwasserbehandlung
Module 6010, 8010

Betriebseinheit (BE) 7 Abgasbehandlung
Module 7010, 7011, 7015, 7016, 7017, 7018, 7019, 7020, 7030, 7040, 7050,
7100

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 28. August 2014, Az.: 500-53.0008.VZ.2/14/4.1.16 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- III.1.6 Für die Katalysatorfabrik ist ein Betriebstagebuch (auch elektronisch) zu führen. Der Inhalt des Betriebstagebuchs ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle

der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

- III.2.2 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Die in der Katalysatorfabrik gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- III.3.2 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Katalysatorfabrik ist fortzuschreiben und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf dieser Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.
- III.3.3 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes für die Katalysatorfabrik sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.
 - Die Tabelle 2.1 ist bezogen auf das Stoffinventar (Modul 7200 und 4030) anzupassen.
 - Die Verfahrenskurzbeschreibung unter Kapitel 4 ist bezogen auf das neue Modul 7200 sowie aufgrund der geänderten Abgasentsorgung anzupassen.
- III.3.4 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Emissionsquelle KaminA-947 (E-Quellen-Nr.0239066) dürfen nach Inbetriebnahme des Moduls 7200 reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,1 g/m ³
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	0,35 g/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	50 mg/m ³
Ammoniak - NH ₃	7,50 mg/m ³
Staub - staubförmige Emissionen	20 mg/m ³

III.3.5 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen an den Emissionsquelle Kamin A-947 (E-Quellen-Nr.0239066) sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Abgasreinigungsanlage (Modul 7200) durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Vorgaben der TA Luft, Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 von Januar 2008 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt. Die Wiederholungsmessungen können unter Beachtung der Nebenbestimmung IV.3.2.2 von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten -, durchgeführt werden.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von

erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

- III.3.6 Die wiederkehrenden Emissionsmessungen an der Emissionsquelle Kamin A-947 (E-Quellen-Nr.0239066) sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Alternativ hierzu können die Messungen auch unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist, durchgeführt werden. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3 ff. TA Luft 2002 durchzuführen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - sobald wie möglich im Voraus mitzuteilen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind der Bezirksregierung unmittelbar durch den Sachverständigen oder den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden.

Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder die gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gemäß Ziffer 19.1.1.3 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.

- III.3.7 Die Abgasleitungen der Module 4085 und 4080 sind an das Modul 7200 (Abgasreinigung) anzuschließen. Nach der Inbetriebnahme des Moduls 7200 ist die Abgasverbrennung A-933 (Modul 4030) außer Betrieb zu nehmen, hierüber ist Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde eine schriftliche Mitteilung zeitnah zukommen zu lassen.

- III.3.8 Bei einem Störbetrieb im Abgasreinigungs- Modul 7200 darf ungereinigtes Abgas maximal 87 h/a über die Quelle mit der E-Nr. 0239066 abgegeben werden. Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen oder bei Überschreitung des Zeitkontos bei Reparaturarbeiten, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster abgewichen werden.

- III.3.9 Zur Gewährleistung eines genehmigungskonformen Betriebes der Katalysatorfabrik bei einem Störbetrieb ist der Nachweis über die Betriebszeiten der Quelle mit der E-Nr. 0239066 in einem Betriebstagebuch zu führen, wobei der Bezirksregierung Münster bei Erreichen von 90 % der 87 h/a unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich der Betrieb (Inbetriebnahme

und Außerbetriebnahme) der Quelle mit der E-Nr. 0239066 anzuzeigen ist. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Melder
- Anlage, Anlagenteil
- Datum, Uhrzeit
- Windrichtung, Windgeschwindigkeit
- zu erwartende Ausfalldauer
- Ausfallursache
- Kontostand der Betriebszeit der Quelle 6 im Kalenderjahr.

Das Betriebstagebuch ist der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.4.1 keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.5.1 Austretende Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

III.5.2 Die Katalysatorfabrik ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.6.1 Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:

- eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden ein-

zelenen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt,

- Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
- Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre).

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers, die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden, sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

- III.6.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

- III.6.3 Wird der Betrieb der Katalysatorfabrik endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung zu reinigen und vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und die Rohrleitungen sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 keine Festsetzungen

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.8.1 keine Festsetzungen

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die

Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung. Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne - Verbindung aufzunehmen.

- IV.8 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

- IV.9 Die im Brandschutzkonzept vom 23.07.2014 beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung umzusetzen.

IV.10 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
- die Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Sie betreiben im Chemiepark Marl die Katalysatorfabrik (AK-Nr.239) zur Herstellung und Verarbeitung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen. Diese Anlage beabsichtigen Sie, in den Betriebseinheiten (Modulen 4030 und 7200) wesentlich zu ändern bzw. neu zu errichten.

Die Änderung umfasst

- Errichtung einer neuen Abgasreinigung (Modul 7200), bestehend aus einer Katalytischen Nachverbrennung mit nachfolgender DeNOx-Anlage und neuer Abgasableitung (Kamin)
- Neuordnung der Abgasentsorgungswege, das Abgasreinigungsmodul 7200 übernimmt nun ausschließlich die Abgasentsorgung der Module 4085 und 4080. Die anderen Produktionsmodule (Module 3120, 4050, 4051, 4052, 4053, 4070, 4080, 4085 und 4090) werden über die vorhandenen Module 7040 und 7050 ab gereinigt (siehe hierzu Genehmigung vom 25.07.2003 mit Az.56-62.018.00/03/0401.1, Antrags-Nr.2-520).
- Nach Inbetriebnahme der neuen Abgasreinigung (Modul 7200) wird die Abgasentsorgung A-933 im Modul 4030 demontiert. Auch wird der Kalzinierofen T-931 nicht mehr betrieben und demontiert.

Die Produktionskapazität von 1.300 t/a an Katalysatoren (setzt sich zusammen aus: 700 t/a Herstellung von Katalysatoren und 600 t/a Regeneration von Alt Katalysatoren) verändert sich nicht.

Beantragt werden die Genehmigung nach dem BImSchG und die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Katalysatorfabrik ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.16 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BIm-SchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die Katalysatorfabrik entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Katalysatorfabrik zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BIm-SchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist im Änderungsgenehmigungsverfahren daher so auszulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen (s. Erlass MKULNV v. 24. 10. 2013, Az.: V-2).

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheides von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall (s. Erlass MKULNV v. 09. 07. 2013, Az.: V-2). Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Katalysatorfabrik handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 11.04.2014 in der WAZ – Ausgabe Marl, in der Recklinghäuser Zeitung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 20.12.2013 hat die Infracor GmbH/Evonik Industries AG in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Katalysatorfabrik beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 19.12.2013, wurde vom Ihnen am 20.12.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen (im Wesentlichen die Formulare 1, 2, Bauvorlagen/-zeichnung, Brandschutzkonzept, Anlagenbeschreibung und Fließbilder) sind am 07.10.2014 letztmalig ausgetauscht worden.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 26.03.2014, Az.: 500-53.0008.VZ/14/4.1.16, wurde ein erster Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Fundamente und des Stahlbaus erteilt. Mit Schreiben vom 23.07.2014 wurde eine weitere der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die geänderte Ausführung und Größe der Einhausung beantragt. Dieser Antrag wurde mit Datum vom 28.08.2014, Az.: 500-53.0008.VZ.2/14/4.1.16, positiv beschieden.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Vestischer Gesundheitsdienst und Untere Bodenschutzbehörde)
- Bezirksregierung Münster
- Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang vom 23.07.2014 und 02.10.2014 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Es ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1-2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Das neu zu errichtenden Anlagenmodul 7200 (Abgasreinigung) ersetzt die vorhandene Abgasverbrennung im Modul 4030. Der maximale Volumenstrom des neuen Moduls 7200 ist mit 1.200 m³/h (Normkubikmetern) erheblich geringer als der Volumenstrom des "alten Moduls" (7.000 m³/h), das nach Errichtung und Inbetriebnahme des Moduls 7200 stillgelegt wird. Hieraus ergibt sich, legt man die TA Luftgrenzwerte zugrunde, eine erhebliche Reduzierung der Emissionen der Katalysatoranlage. Die Grenzwerte der zu begrenzenden Parameter ergeben sich aus dem Beauftragten bzw. der TA Luft 2002.

- Organische Stoffe, siehe TA Luftziffer 5.2.5
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, siehe TA Luftziffer 5.2.1
- Stickstoffoxide angegeben als NO₂, siehe TA Luftziffer 5.2.4 Klasse IV bzw. unterer Absatz
- Ammoniak NH₃, siehe TA Luftziffer 5.2.4 Klasse III
- Kohlenmonoxid CO, siehe TA Luft 5.2.4 unterer Absatz (KNV)

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschallleistungspegel der Katalysatorfabrik nicht relevant verändern. Der Kamin A-947 bekommt einen Schalldämpfer vorge-schaltet, somit errechnet sich für den Kamin eine Lärmemission ≤ 50 dB (A).

Die Aufstellung der Abgasreinigungsanlage erfolgt außerhalb des Betriebsgebäudes in einer Wetterschutzeinhausung. Die Wetterschutzeinhausung ist mit Dachventilato-ren ausgerüstet (Geräuscentwicklung ≤ 70 dB (A)).

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund ihrer geschlossenen Ausführung sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anla-gen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.3.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3a der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) In den geänderten Anlagenbereichen fallen keine festen oder flüssigen Abfälle an.

Die eingesetzten Katalysatoren C-941 und C-943 werden im Austausch an den Her-steller zurückgegeben.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbe-stimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen sowie der Demontage und dem Abbruch der Anlage.

Die in der Nebenbestimmungen III.6.3 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der Anlage bei Stilllegung bzw. Teilstilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, für den ein anlagenspezifischer Sicherheitsbericht mit Stand vom November 2012 vorliegt. Die Prüfung hat ergeben, dass das Modul 7200 nicht unter die Vorschriften der Störfall-Verordnung fällt. Eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes (SIBE) ist dennoch zu Dokumentationszwecken erforderlich.

Die Abgasentsorgung der Module 3120, 4050, 4051, 4052, 4053, 4070, 4090 ausschließlich in den Modulen 7040, 7050 sowie die geplante Demontage der Abgasentsorgung A-933 nach Inbetriebnahme der neuen Abgasentsorgung sowie Demontage des Kalzinierofens T-931 hat ergeben, dass eine Anpassung des SIBE zu den Modulen erforderlich ist: Hier der Passus bezogen auf die Abgasbehandlung des Moduls 4030 und die Demontage des Moduls 4030 zu aktualisieren.

Da der Sicherheitsbericht den Ist-Zustand der Anlage darstellen soll, erfordern die Änderungen eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter III.3.2 bis III.3.3 festgelegt.

V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Bodenschutz

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde. Die Nebenbestimmungen III.6.1 und III.6.2 dienen der Festlegung der Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (vgl. auch § 21 Abs. 2a letzter Abschnitt der 9. BImSchV).

V.3.6.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

VAwS

Bei der neuen Abgasreinigung (Modul 7200) handelt es sich um eine HBV-Anlage, die gemäß den Angaben im Antrag in einer Anlagentasse aus Stahlbeton versehen ist. Die Nebenbestimmungen III.5.1 und III.5.2 enthalten die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Abwasser

In der neuen Abgasreinigung (Modul 7200) fällt ein Kondensatstrom von 0,1 m³/a an, der ordnungsgemäß in den Fabrikationsabwasserkanal geleitet wird in Bezug auf den Gesamtabwasserstrom von untergeordneter Bedeutung ist.

V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen Katalysatorfabrik kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist aufgrund der Standortbedingungen im Industriebereich des Chemieparks nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.4 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht

Das Betriebsgrundstück, Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Flur 56, Flurstücke 45, 49 (Baufeld 01 004) liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Das Grundstück liegt zzt. nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. In planungsrechtlicher und bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen durch die Stadt Marl keine grundsätzlichen Bedenken; das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt. Die Katalysatorfabrik fügt sich nach Art und Ausmaß der baulichen Nutzung, auf der Grundstücksfläche und aufgrund seiner Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist in seinem äußerlichen Erscheinungsbild mit den vorhandenen Chemieanlagen vergleichbar.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.2.1 bis III.2.2 vorgeschlagen, sowie die Hinweise IV.6 bis einschließlich IV.8.

V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt.

In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW ermittelt. Hierüber wird Ihnen ein gesonderter Gebührenbescheid zugesandt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de

aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Wichmann

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen
zum Genehmigungsbescheid 500-53.0008/14/4.1.16

1.	Anschreiben vom 20.12.2013	1 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
3.	Antragsformular 1, Blatt 1, 2 und 3	4 Blatt
4.	Antrag vorzeitiger Beginn § 8 a BImSchG	5 Blatt
5.	Gliederung der Betriebseinheiten (Formular 2)	1 Blatt
6.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
7.	Technische Daten (Formulare 3 bis 6)	6 Blatt
8.	Fließbilder	4 Blatt
9.	Apparateliste	2 Blatt
10.	UVP-Matrix / FFH-Protokoll / FFH-Abstand	9 Blatt
11.	Sicherheitsdatenblätter	
	- Salmiakgeist 31,75 %	17 Blatt
	- Erdgas, getrocknet	13 Blatt
12.	Kaminhöhenberechnung nach TA Luft 2002	2 Blatt
13.	Bauvorlagen	5 Blatt
14.	Brandschutzkonzept vom 23.07.2014	17 Blatt
15.	Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt
16.	Grundrisse Ebene +0,15 m und -3,00 m	1 Blatt
17.	Grundrisse Ebene +3,50 m und Zwischenbühnen	1 Blatt
18.	Grundrisse Ebene +10,00 m und Dach Zwischenbühnen	1 Blatt
19.	Grundrisse Ebene +16,50 m und Dach Zwischenbühnen / Ansicht	1 Blatt
20.	Ansichten (Zeichnungs-Nr. IBH-239-0027)	1 Blatt
21.	Werklageplan	1 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0008/14/4.1.16

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)

4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
17. BImSchV Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
- BNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Abl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)

VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: Anorganische-Grundchemikalien-Feststoffe von August 2007